BLD / Einfache Anfrage Müller-Lichtensteig / Steiner-Kaufmann-Gommiswald / Hess-Rebstein vom 26. März 2026

Praxistag im letzten Semester der Oberstufe – Übergang in die Lehre stärken

Antwort der Regierung vom 3. November 2026

Mathias Müller-Lichtensteig, Franziska Steiner-Kaufmann-Gommiswald und Sandro Hess-Rebstein erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 26. März 2026 nach der Haltung der Regierung zur Einführung eines Praxistags im letzten Semester der Oberstufe. Konkret wird vorgeschlagen, Jugendlichen mit bereits unterschriebenem Lehrvertrag regelmässige Praxiseinsätze im zukünftigen Lehrbetrieb zu ermöglichen, um die Motivation, das Verantwortungsbewusstsein und den Übergang in die Berufsbildung zu stärken.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung anerkennt das Anliegen, den Übergang von der Schule in die Berufsbildung zu stärken, und sieht auch die Herausforderung einer möglichen sinkenden Motivation im letzten Semester der dritten Oberstufe. Insgesamt beurteilt die Regierung das heutige System aufgrund der hohen Anschlussquote jedoch als gut funktionierend. Die Umfrage zu den Schulabgängerinnen und -abgängern durch das Amt für Berufsbildung weist im Kanton St.Gallen seit Jahren eine konstant hohe Anschlussquote von rund 95 Prozent aus. Allfällige Optimierungen sollen aus Sicht der Regierung deshalb nicht kantonal flächendeckend mit einem regelmässigen Praxistag im zukünftigen Lehrbetrieb, sondern gezielt auf lokaler Ebene unter Nutzung der bereits heute bestehenden Spielräume erfolgen.

Einen generellen Praxistag erachtet die Regierung als wenig geeignet, da Nutzen und Wirkung unklar sind und teilweise sogar negative Effekte denkbar sind. Zudem wären für eine Umsetzung erhebliche rechtliche und organisatorische Fragen zu klären, insbesondere hinsichtlich Schulpflicht, Lehrplanvorgaben, Versicherungs- und Haftungsfragen sowie Jugendarbeitsschutz. Der Aufwand steht aus Sicht der Regierung in keinem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie beurteilt die Regierung die Idee eines regelmässigen Praxiseinsatzes im zukünftigen Lehrbetrieb im letzten Semester?*

   Die Regierung anerkennt, dass die Motivation einzelner Schülerinnen und Schüler im letzten Semester der dritten Oberstufe abnehmen kann, insbesondere wenn ein Lehrvertrag bereits unterzeichnet ist. Sie nimmt das Anliegen ernst, beurteilt einen flächendeckend eingeführten regelmässigen Praxiseinsatz jedoch zurückhaltend.

   Zwei unterschiedliche Zielsetzungen sind dabei klar zu trennen: erstens die Stärkung der Motivation und das Entgegenwirken der Schulmüdigkeit in der verbleibenden Schulzeit, zweitens die berufsvorbereitende Unterstützung im Rahmen des Lehrplans Volksschule. Beide Anliegen sind berechtigt, erfordern jedoch unterschiedliche Lösungen. Ihre Vermischung in einer einheitlichen Massnahme greift zu kurz.

Für die Motivation im letzten Semester stehen den Schulen bereits heute Gefässe zur Verfügung: Die individuellen Schwerpunkte ermöglichen eine persönliche Schwerpunktsetzung im letzten Volksschuljahr, die sich an der künftigen beruflichen Ausrichtung orientiert. Zudem findet im zweiten Semester der 3. Oberstufe die Projektarbeit statt, die auf den künftigen Lehrberuf ausgerichtet werden kann (vgl. Ziff. 3).

Die Berufswahlvorbereitung ist im Kanton St.Gallen bereits heute stark verankert. Während die interkantonale Lehrplanvorlage für den Fachbereich Berufliche Orientierung insgesamt eine Jahreswochenlektion vorsieht, setzt der Kanton St.Gallen deren drei (Sekundarschule) beziehungsweise sechs (Realschule und Kleinklasse) ein. Berufliche Orientierung ist zudem mehr als ein Schulfach: Der Auftrag der Klassenlehrperson umfasst neben dem Unterricht nach Lehrplan ausdrücklich die individuelle Begleitung jeder Schülerin und jedes Schülers im Berufswahlprozess sowie die Koordination der Beteiligten. Das vom Bildungsrat zur Kenntnis genommene kantonale Rahmenkonzept Berufswahlvorbereitung hält dazu fest, dass die Berufswahl ein übergeordnetes Prinzip der Oberstufe darstellt. Dieses dient den Schulträgern als Grundlage für ihr lokales oder regionales Berufswahlkonzept. Neben dem Rahmenkonzept steht Lernenden und Klassenlehrpersonen der 2. und 3. Oberstufe ab dem Schuljahr 2026/27 das Berufswahl-PortalSG des Amtes für Berufsbildung zur Verfügung, auf dem auch Lehrbetriebe Schnupperangebote und Informationsveranstaltungen publizieren.

Auch die Formate für den Kontakt mit der Arbeitswelt bestehen bereits in differenzierter Form. Das Rahmenkonzept unterscheidet zwischen der Berufserkundung, der Betriebserkundung, dem Tagespraktikum sowie der mehrtägigen Schnupperlehre. Der vorgeschlagene Praxistag entspricht inhaltlich weitgehend einem wiederholten Tagespraktikum. Neu wäre nicht das Format, sondern dessen Regelmässigkeit und der Zeitpunkt nach erfolgter Lehrstellenvergabe. Ebenso ist die Begleitung im fraglichen Semester bereits strukturiert: Im zweiten Semester der dritten Oberstufe nehmen die zuständige Berufsberatungsperson und die Klassenlehrperson gemeinsam eine Standortbestimmung vor und leiten bei Bedarf Massnahmen ein. Für die individuelle Begleitung steht der Klassenlehrperson im Rahmen des Berufsauftrags zudem eine definierte Arbeitszeit zur Verfügung; die Schulträger können darüber hinaus eine Zusatzfunktion im Bereich Berufliche Orientierung schaffen.

Die Regierung erachtet es deshalb als zielführender, die bestehenden Spielräume gezielt auszuschöpfen und vor Ort auszugestalten, anstatt eine zusätzliche, kantonal vorgegebene Struktur einzuführen.

2. *Welche rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen wären zu beachten?*

Für eine Umsetzung wären folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

– Schulpflicht und Lehrplan Volksschule:
  Der Schulbesuch ist in der Volksschule obligatorisch. Der Lehrplan Volksschule setzt im dritten Zyklus verbindliche Kompetenzstufen. Ein regelmässiger wöchentlicher Praxistag würde den Unterrichtsumfang erheblich reduzieren und die Erreichung der Lehrplanziele gefährden. Punktuelle Dispensationen für Schnupperlehren und Betriebserkundungen sind hingegen bereits heute zulässig und werden in der Praxis genutzt. Rechtlich zu unterscheiden ist dabei zwischen einer Dispensation, die von der Schulpflicht befreit, und einem schulisch verantworteten ausserschulischen Lernort, an dem der Bildungsauftrag mit Lehrplanbezug erfüllt wird. Diese Unterscheidung ist für die Ausgestaltung möglicher lokaler Modelle zentral (vgl. Antwort zu Frage 3).

– Versicherungs- und Haftungsfragen:
  Für regelmässige Praxiseinsätze ohne bestehendes Lehrverhältnis sind die sozialversicherungs- und haftlichtrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes greifen vor Lehrbeginn nicht. Es wäre eine rechtlich abgesicherte Vereinbarung zwischen Schule, Lehrbetrieb, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten erforderlich.

– Jugendarbeitsschutz:
  Minderjährige unterliegen dem Jugendarbeitsschutz. Eine regelmässige Anwesenheit im Betrieb nähert sich einem Arbeitsverhältnis an, was rechtliche Abgrenzungsfragen aufwirft. So sind gefährliche Arbeiten erst ab dem 15. Altersjahr und nur im Rahmen einer beruflichen Grundbildung (Lehrvertrag) erlaubt. In einigen Berufen können Praxistage so nur erschwert angeboten werden, was einen Zusatzaufwand für die Lehrbetriebe bedeutet.

– Gleichbehandlung:
  Nicht alle Jugendlichen verfügen im letzten Semester über einen Lehrvertrag. Eine Massnahme, die ausschliesslich Jugendlichen mit Lehrvertrag zugänglich wäre, würde Schülerinnen und Schüler ohne Anschlusslösung und solche mit dem Übertritt in eine weiterführende Schule benachteiligen. Eine umfassende Lösung müsste alle drei Gruppen berücksichtigen.

– Stundenplan, Klassenorganisation und Unterricht:
  Die regelmässige Abwesenheit verschiedenster Schülerinnen und Schüler an unterschiedlichen Wochentagen erschwert die Stundenplangestaltung und die Planung des Unterrichts erheblich. An kleineren Oberstufen, die heute schon organisatorische Herausforderungen bei der Klassenbildung haben, wäre die Belastung besonders hoch.

– Qualitätssicherung:
  Nicht alle Lehrbetriebe sind in der Lage oder bereit, einen regelmässigen pädagogisch sinnvollen Praxistag anzubieten. Die Qualitätssicherung wäre aufwändig und läge in der Verantwortung der Schule.

Insgesamt steht der organisatorische und rechtliche Aufwand aus Sicht der Regierung in keinem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen.

3. *Ist die Regierung bereit, eine Flexibilisierung zu prüfen, z.B. im Rahmen eines Pilotprojekts?*

   Die Regierung ist bereit, Flexibilisierungen zu prüfen. Sie weist jedoch darauf hin, dass die massgeblichen Instrumente bereits heute bestehen und die Zuständigkeit dafür bei den Schulträgern liegt.

   Berufswahlpraktika sind rechtlich nicht als Dispensation ausgestaltet, sondern als besondere Unterrichtsveranstaltung nach Art. 7 der Weisungen zu Besonderen Unterrichtsveranstaltungen[1]. Die Schulpflicht wird damit nicht ausgesetzt, sondern an einem anderen Lernort erfüllt: Der Entscheid über die Durchführung obliegt dem Schulträger, der Inhalt richtet sich nach dem Lehrplan und die Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

   Für Berufswahlpraktika und andere berufswahlvorbereitende Veranstaltungen stehen während der drei Oberstufenjahre bis 15 Unterrichtstage zur Verfügung; die Schulbehörde

[1] SchBl 2019 Nr. 2.

kann weitere bewilligen. Innerhalb dieses Rahmens kann ein Schulträger die berufsorientierten Einsätze im letzten Semester verstärken, ohne dass es einer kantonalen Anpassung bedarf. Ein lokales Modell kann namentlich umfassen:

– Bündelung der Unterrichtstage:
  Die für die eigentliche Berufswahlvorbereitung nicht beanspruchten Tage des Kontingents sowie allfällige von der Schulbehörde zusätzlich bewilligte Tage können schwerpunktmässig auf das dritte Oberstufenjahr gelegt und in Blöcken eingesetzt werden, etwa als Praxistage oder -woche im künftigen Lehrbetrieb nach Abschluss des Lehrvertrags. Der Stundenplan bleibt intakt. Damit bleibt sichergestellt, dass die Erkundung verschiedener Berufe während der drei Oberstufenjahre gewährleistet ist und nicht durch eine Bündelung auf das letzte Semester geschmälert wird.

– Anpassung der Dotation Berufliche Orientierung:
  Die jährliche Dotation kann seit dem Schuljahr 2021/22 angepasst werden, sofern je Schuljahr mindestens eine halbe Wochenlektion stattfindet und die Regelung innerhalb der Schuleinheit einheitlich und dokumentiert ist. Damit lässt sich Unterrichtszeit ins letzte Oberstufenjahr verlagern.

– Einbezug des künftigen Lehrbetriebs in die Projektarbeit:
  Die Projektarbeit im 2. Semester der 3. Oberstufe kann auf den künftigen Lehrberuf ausgerichtet werden, wobei Auftrag und Beurteilung bei der Schule bleiben. Ein punktueller Beizug des Lehrbetriebs ist in diesem Rahmen möglich.

– Lokales oder regionales Berufswahlkonzept:
  Darin legen die Schulen gemäss kantonalem Rahmenkonzept die Verbindlichkeit der Aktivitäten, die Abläufe für Berufspraktika und die Urlaubsregelung fest – das geeignete Gefäss, um solche Fragen vor Ort für alle Klassen gleichwertig zu regeln.

Diese Spielräume sind nicht unbegrenzt: Der Inhalt muss lehrplanbezogen sein, nicht teilnehmende Schülerinnen und Schüler sind während der regulären Unterrichtszeit sinnvoll zu beschäftigen, und bei nicht beteiligten Klassen darf kein Unterrichtsausfall entstehen. Ein fixer wöchentlicher Praxistag über ein ganzes Semester würde diese Vorgaben verletzen; blockweise Einsätze lassen sich demgegenüber gut einpassen.

Ein kantonal initiiertes Pilotprojekt erachtet die Regierung deshalb als nicht erforderlich; der rechtliche Rahmen für lokale Modelle besteht. Sie ist hingegen bereit zu prüfen, ob der Kanton die Schulträger zusätzlich unterstützen kann, namentlich mit einer Klarstellung zur Bündelung der Unterrichtstage im letzten Semester sowie mit entsprechenden Hinweisen bei der nächsten Anpassung des kantonalen Rahmenkonzepts Berufswahlvorbereitung.

Schliesslich steigen die Ansprüche an die Volksschule von Seiten der Berufsbildung wie der Mittelschulen. Diesem Spannungsfeld ist mit einer kontinuierlichen Überprüfung des Lehrplans Volksschule und schulischen Angeboten wie JobSkills zu begegnen. JobSkills ist Teil des Lernfördersystems Lernpass plus und zeigt die Anforderungsprofile der Lehrberufe auf. Jugendliche können damit im letzten Semester gezielt an den Kompetenzen arbeiten, die für ihren künftigen Beruf wichtig sind. Punktuelle Strukturmassnahmen sind dafür aus Sicht der Regierung kein geeignetes Instrument.